

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Burgenländische Landesbauarbeiterschutzverordnung 2010 geändert wird

Auf Grund der §§ 17, 30, 37, 46, 69 Z 5 und § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

Die Burgenländische Landesbauarbeiterschutzverordnung 2010 - Bgld. L-Bau-V 2010, LGBl. Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung des § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die“ durch die Wortfolge „in der Fassung der“ und das Zitat „21/2010“ durch das Zitat „241/2017“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/2009“ ersetzt durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2010“ und die Wortfolge „Biozid-Produkte-Gesetzes – BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 151/2004“ durch die Wortfolge „des Biozidproduktegesetzes – BiozidprodukteG, BGBl. I Nr. 105/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2020“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. im § 31 Abs. 6 Z 2 an die Stelle des Zitats „§ 6 der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 320/1997“ das Zitat „§ 6 der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 320/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 570/2020“ tritt,“

4. In § 2 Abs. 1 Z 9 entfällt die Wortfolge „im § 58 Abs. 8 an die Stelle des Verweises auf § 35 „AM-VO“ und“ und die Wortfolge „der Verweis auf die „AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010“ und“ wird durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 entfallen.

6. § 2 Abs. 1 Z 19 lautet:

„19. im § 159 Abs. 1 BauV an die Stelle der Wortfolge „der mit Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie der erteilten Aufträge“ die Wortfolge „der von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber erteilten besonderen Anordnungen und Aufträge“ tritt.“

7. Im Einleitungssatz des § 3 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 1 bis 8, ausgenommen § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, BGBL. II Nr. 424“ durch das Zitat „§§ 2 bis 15 der Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012“ ersetzt.

8. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. in § 9 Abs. 3 und 4 an die Stelle der Wortfolge „die Behörde“ jeweils die Wortfolge „die Dienstgeberin oder der Dienstgeber“ und an die Stelle des Wortes „vorzuschreiben“ jeweils das Wort „anzuordnen“ treten.“

9. In § 4 Z 3 wird das Zitat „2007/30/EG, ABl. Nr. L 165 vom 27.06.2007 S. 21“ durch das Zitat „2019/1832/EU, ABl. Nr. L 279 vom 31.10.2019 S. 35“ ersetzt.

10. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 4 Z 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Problem:

Die Burgenländische Landesbauarbeiterschutzverordnung 2010 – Bgld. L-Bau-V 2010 enthält in ihrem § 2 Abs. 1 einen Verweis auf die Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010. Dieser ist wegen der umfassenden Änderungen mit BGBl. II Nr. 77/2014, mit dem eine Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V erlassen und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wurde, nicht mehr aktuell und gewährleistet im Landesrecht keine hinreichende Anwendbarkeit der unionsrechtlichen Vorschriften über persönliche Schutzausrüstung, wie sie in der PSA-V festgelegt worden ist.

Die Richtlinie 89/656/EWG (CELEX-Nr. 31989L0656) enthielt Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle. Mit Art. 46 der Verordnung 2016/425/EU über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, ABl. L Nr. 81 vom 31.03.2016 S. 51 (CELEX-Nr. 32016R0425).

Die Anhänge I, II und III wurden mit Richtlinie 2019/1832/EU zur Änderung der Anhänge I, II und III der Richtlinie 89/656/EWG des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen (CELEX-Nr. 32019L1832) adaptiert

Ziel und Inhalt:

Durch die Richtlinie 2019/1832/EU sollen sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle geschaffen werden und eine Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorgenommen werden.

Für die Bediensteten des Landes Burgenland, der Gemeinden und Gemeindeverbände soll auch bei der Ausführung von Bauarbeiten aller Art dasselbe Schutzniveau gewährleistet werden, wie es die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG gilt, sicherstellt.

Der Verweis auf das Bundesrecht soll aktualisiert und somit die Anwendbarkeit der Verordnung persönliche Schutzausrüstung – PSA-V für den Anwendungsbereich der Landesbauarbeiterschutzverordnung gewährleistet werden. Überdies werden die übrigen mittlerweile veralteten statischen Verweise auf das Bundesrecht aktualisiert, womit jedoch keine inhaltliche Veränderung beabsichtigt ist.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung sowie der Burgenländischen Verordnung über persönliche Schutzausrüstung wird die Richtlinie 2019/1832/EU zur Änderung der Anhänge I, II und III der Richtlinie 89/656/EWG des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen, ABl. Nr. L 279/35 vom 31.10.2019 S. 54., umgesetzt (CELEX-Nr. 32019L1832).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Durch die Richtlinie 2019/1832/EU sollen sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle geschaffen werden und eine Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorgenommen werden.

Für die Bediensteten des Landes Burgenland, der Gemeinden und Gemeindeverbände soll dasselbe Schutzniveau gewährleistet werden, wie es die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, sicherstellt. Das soll entsprechend der gesetzlichen Anordnung in § 95 Abs. 1 Bgld. BSchG 2001 mit dieser Verordnung gewährleistet werden.

Der Verweis auf das Bundesrecht soll aktualisiert und somit die Anwendbarkeit der Verordnung persönliche Schutzausrüstung – PSA-V für den Anwendungsbereich der Landesbauarbeiterschutzverordnung gewährleistet werden. Überdies werden die übrigen mittlerweile veralteten statischen Verweise auf das Bundesrecht aktualisiert, womit jedoch keine inhaltliche Veränderung beabsichtigt ist.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 6 (§ 2 Abs 1 Z 3, 4, 9, 11, 13 und 19):

Der Verweis auf das Bundesrecht und die Bauarbeiterschutzverordnung – BauV in § 2 Abs. 1 soll aktualisiert und somit die Anwendbarkeit der Verordnung persönliche Schutzausrüstung – PSA-V für den Anwendungsbereich der Landesbauarbeiterschutzverordnung gewährleistet werden.

Überdies werden die übrigen mittlerweile veralteten statischen Verweise auf das Bundesrecht aktualisiert, womit jedoch keine inhaltliche Veränderung verbunden sein sollte.

Zu Z 7 und 8 (§ 3 Abs. 2):

Verweise auf die mittlerweile neu gefasste Elektroschutzverordnung 2012 werden angepasst.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 1 Z 3):

Der Umsetzungshinweis auf Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989 S. 18, wird aktualisiert, sodass auch die Änderungen der Anhänge I, II und III mit der Richtlinie 2019/1832/EU, ABl. Nr. L 279 vom 31.10.2019 S. 35, ausgewiesen werden.

Zu Z 10 (§ 5):

Der neu hinzugefügte Abs. 2 enthält Bestimmungen zum Inkrafttreten der geänderten Verweise in § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und des Umsetzungshinweises in § 4 Z 3.